

**Protokoll des
Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 368/2002

Sitzung vom 5. März 2003

283. Anfrage (Neue Durchgangszentren für Asylsuchende)

Kantonsrätin Franziska Frey-Wettstein, Zürich, hat am 16. Dezember 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Einer Medienmitteilung des Kantonalen Sozialamtes ist zu entnehmen, dass in diesen Tagen trotz des massiven Protestes aus der Bevölkerung ein neues Durchgangszentrum, das für 80 Personen Platz bietet, im Schulhaus Looren in Zürich-Witikon bezogen wird. Die Notunterkunft befindet sich auf dem Areal zweier Schulhäuser mit Schülerinnen und Schülern vom Kindergarten bis zur Oberstufe. Die Tagesstruktur für die Asylsuchenden wird in anderen Räumlichkeiten in Witikon bereit gestellt.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

Der Kantonsrat hat im Sommer 2002 einen Nachtragskredit zum Kauf der Liegenschaft Hüslhof 17 in Wil ZH zwecks Betrieb eines Durchgangszentrums abgelehnt (Vorlage 3975). Begründet wurde der Entscheid damit, dass nicht in erster Linie der Kanton neue Durchgangszentren zu erstellen hätte, sondern dass säumige Gemeinden, die ihre Kontingente nicht erfüllen, dringend an ihre Pflichten erinnert und zur Aufnahme von Flüchtlingen verpflichtet werden sollten. Dies würde freie Plätze in den Durchgangsheimen (1. Phase) schaffen. Offenbar hat man sich jetzt aber doch gegen den Willen des Kantonsrates zur Eröffnung von neuen Durchgangszentren in der Stadt Zürich entschlossen, obwohl die Stadt Zürich bereits 350 Personen mehr als die vom Gesetz vorgeschriebene Zahl von Asylsuchenden (0,8% der Bevölkerung) bei sich aufnimmt?

Bei allem Verständnis für die Situation im Kanton Zürich ist es schwer zu verstehen, dass in der Stadt Zürich ausschliesslich Räumlichkeiten gefunden werden können, die sich mitten in einem Schulareal befinden.

Welche Anstrengungen wurden von den Verantwortlichen von Stadt und Kanton Zürich unternommen, um geeignete Liegenschaften für Asylbewerberinnen und -bewerber zu finden? Sind private Organisationen aufgerufen worden, sich an dieser Suche zu beteiligen?

Die Stadt will ihr Angebot für schwarze Asylsuchende ausbauen. Wird damit signalisiert, dass weitere Durchgangszentren in der Stadt Zürich geplant sind und zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden sollen? Wie viele sind es, und an welchen Standorten sollen sie platziert werden?

Verschiedene Gemeinden im Kanton Zürich erfüllen ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufnahme von Asylbewerberinnen und

-bewerbern nur mangelhaft oder gar nicht. Als Gründe werden die schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung und ein Mangel an verfügbaren Liegenschaften angeführt. Welche Mittel stehen dem Kanton zur Verfügung, um die säumigen Gemeinden an ihre Pflicht zu erinnern und sie allenfalls zu einer Aufnahme zu zwingen? Sind Bussen möglich, oder können diese Gemeinden verpflichtet werden, an Gemeinden, die ihre Pflichten erfüllen, zum Beispiel an die Stadt Zürich, «Schmerzengelder» zu bezahlen? Was gedenkt der Kanton zu unternehmen, um künftig diese schwierige Situation besser zu meistern?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franziska Frey-Wettstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Jahr 2002 sind dem Kanton Zürich gegenüber dem Vorjahr nahezu 30% mehr Asylsuchende zugeteilt worden. Gemäss ständiger Praxis werden bei einem solch ausserordentlichen Zustrom von Asylsuchenden durch den Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und Betreuungsorganisationen Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünfte in Betrieb genommen, wobei die Stadt Zürich über eine grössere Anzahl solcher Einrichtungen verfügt. Diese Massnahme hat sich auch in der Kosovo-Krise bewährt, denn dadurch können zusätzlich benötigte Unterkünfte in der Regel ohne grossen zeitlichen Verzug und mit vertretbaren Kosten bezogen und wieder aufgegeben werden. Diese vorübergehende, zeitlich befristete Unterbringung führt dazu, dass sich mehr Asylsuchende in der Standortgemeinde, in diesem Fall in der Stadt Zürich, aufhalten.

Seit Jahren erfolgt die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden nach einem Zweiphasenkonzept. Asylsuchende werden in einer ersten Phase, bevor sie entsprechend der Einwohnerzahl auf die Gemeinden (zweite Phase) verteilt werden, kollektiv untergebracht, wobei der Kanton für die Erfüllung dieser Aufgabe Leistungsverträge mit Betreuungsorganisationen abgeschlossen hat, in die auch die Stadt Zürich eingeschlossen ist. Dabei wird das Ziel verfolgt, das asylrechtliche Verfahren während des Aufenthaltes in einer Unterbringungsstruktur der ersten Phase abzuschliessen. Die Betreuung in der ersten Phase ist aufwendig, weil es um Personen geht, die sich oft erst seit kürzester Zeit in der Schweiz aufhalten und denen selbst elementare Kenntnisse über den Umgang in unserem Land fehlen. Zudem bestehen für Asylsuchende mit gesundheitlichen und anderen Problemen besondere Einrichtungen und Angebote, die so genannten Spezial- und Fachdienste. Standortgemeinden von Erstphasenunterkünften sowie der erwähnten Spezial- und Fachdienste überschreiten in der Regel ihre Aufnahmequote.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Zuweisungsquote sich allein aus der Zahl der dem Kanton Zürich zugewiesenen Asylsuchenden ergibt. Damit besteht auch kein Anspruch, nicht mehr Asylsuchende, als dies der Quote entspricht, in einer Gemeinde aufzunehmen. Die steigenden Asylgesuchszahlen werden übrigens dazu führen, dass diese Quote demnächst von den heutigen 0,8 auf 1,0 Prozent erhöht werden muss.

Erstphasenstrukturen entlasten nicht nur die Gemeinden im Allgemeinen, sondern insbesondere auch die Standortgemeinden, da für deren Betrieb der Kanton verantwortlich zeichnet und die Standortgemeinden finanziell nicht belastet werden. Schliesslich ist festzuhalten, dass die infrastrukturellen Gegebenheiten, die Grösse und Attraktivität der Stadt Zürich auch für Asylsuchende einen Anziehungspunkt bilden. Dies alles sind Gründe dafür, dass sich in der Stadt Zürich etwas mehr als die vom Kanton gegenwärtig geforderte Anzahl Asylsuchende aufhalten.

Auch die Schulgemeinden sind verpflichtet, Schutzräume in ihren Anlagen zu errichten. Daher befinden sich diese Räumlichkeiten in der Regel auch bei einem Schulareal. Um geeignete Unterbringungsstrukturen zu finden, werden Gemeinden, andere öffentliche Einrichtungen und Private periodisch angefragt und aufgefordert, dem Sozialamt entsprechende Liegenschaften und Grundstücke zu melden. Für die Suche wurden auch Inserate geschaltet und direktions- und amtsübergreifende Arbeitsgruppen gebildet. Zudem ist eine Liegenschaften-Treuhand-Firma damit beauftragt, geeignete Grundstücke und Liegenschaften zu beschaffen. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Unterkünften liegen im ausgetrockneten Liegenschaftensmarkt und an der mangelnden Bereitschaft, Grundstücke und Liegenschaften für die Unterbringung von Asylsuchenden zur Verfügung zu stellen. Demzufolge dürfte im heutigen Zeitpunkt auch in der Stadt Zürich ein Ausbau des Angebotes an festen Unterbringungsstrukturen nur schwer zu verwirklichen sein.

Rechtsgrundlage für die Zuweisung von Asylsuchenden bildet Art. 28 Abs. 1 des Asylgesetzes (SR 142.31), wonach das Bundesamt für Flüchtlinge oder die kantonalen Behörden dem Asylsuchenden einen Aufenthaltsort zuweisen können. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang in ständiger Rechtsprechung seit 1990 entschieden, dass den Gemeinden hinsichtlich der Regelung des Aufenthaltes der Asylsuchenden keine Autonomie zukomme, ebenso wenig hinsichtlich der grundsätzlichen Pflicht zur Hilfeleistung gemäss Sozialhilfegesetz. Die Modalitäten der kantonalen Zuweisungspraxis sind in den Regierungsratsbeschlüssen über Zwangszuweisungen vom 5. März 1997 beziehungsweise Zuweisungen von Asylbewerbern an die Gemeinden vom 2. Dezember 1998 geregelt. Die Vertretung des Gemeindepräsidentenverbandes in

der Behördendelegation im Asylwesen hat den entsprechenden Konzepten des Kantons jeweils zugestimmt. Die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse wurden den Gemeinden jeweils eröffnet. Darin ist festgehalten, dass den Gemeinden, die ihrer Aufnahmeverpflichtung nicht oder ungenügend nachkommen, nach Möglichkeit drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt wird, für welche Anzahl Asylsuchender sie Unterbringungsstrukturen bereit zu stellen haben. Die tatsächliche Zuweisung wird von der kantonalen Platzierungsstelle mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt. Gemeinden, die bis dahin keine oder im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine zu geringe Zahl Asylsuchende aufgenommen haben, werden die angekündigten Personen auch zugewiesen. Sollten diese von der Gemeinde nicht unterstützt und beherbergt werden, werden die Asylsuchenden im Sinne einer Ersatzvorname anderweitig untergebracht. Der Gemeinde werden die Kosten, die durch den verursachten Mehraufwand entstehen, in Rechnung gestellt. Die konkrete Zuweisung, die Fremdunterbringung wie auch die Geltendmachung der Mehrkosten werden der Verweigerergemeinde mittels Verfügung eröffnet.

Mit einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden dürften auch die Unterbringungsengpässe im Asylbereich gemeinsam und zufriedenstellend gemeistert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.